

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Strom-/ Gasgrundversorgungsverordnung – Strom-/ GasGVV) gültig ab dem 01.04.2016

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflicht (§ 7 StromGVV / GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldepflichtigen Verbrauchsgerten bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV / GasGVV)

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
 - a) eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden;
 - b) der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters mitzuteilen;
 - c) der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 2.3 Nach Erstellung der Jahresverbrauchabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch unverzüglich nachberechnet bzw. vergütet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV / GasGVV)

Für ein volles Abrechnungsjahr werden elf gleiche Abschläge (Februar bis Dezember) erhoben. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der durchschnittliche Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV / GasGVV)

- 4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird (insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Zahlung und/oder bei Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 7.1 und/oder bei Strom- bzw. Gasdiebstahl), ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Für den Einbau solcher Vorkassensysteme werden dem Kunden die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten mit tatsächlicher Belieferung vollständig und rechtzeitig erfüllt.

5. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV / GasGVV)

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise:
 - a) durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren / Einzugsermächtigung oder
 - b) durch Dauerauftrag bzw. Überweisung oder
 - c) durch Bareinzahlung während der jeweils geltenden Öffnungszeiten im Kundencenter des Grundversorgers zu leisten. Überweisungen erfolgen auf das vom Grundversorger dem Kunden mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Grundversorgers bzw. – im Fall der Barzahlung – der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV / GasGVV)

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die

dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht zu erstatten oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 6.3 Der Kunde hat zu Lasten des Grundversorgers anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist vom jeweiligen Kreditinstitut abhängig.
- 6.4 Für offene Forderungen aus Jahresverbrauchs- und/oder Schlussrechnungen ist es im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Grundversorger möglich, eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen, wofür dem Kunden eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt wird. Die maximale Laufzeit einer Ratenzahlungsvereinbarung beträgt sechs Monate.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV / GasGVV)

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten im Netzgebiet der Energiewerke Zeulenroda GmbH werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht zu erstatten oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. In anderen Netzgebieten werden dem Kunden die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Belieferung wird unverzüglich innerhalb der jeweils geltenden Arbeitszeiten des Netzbetreibers wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; es bleibt dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung oder in bar zu zahlen.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Ziffer 7.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

8. Kündigung (§ 20 StromGVV / GasGVV)

- 8.1 Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer, • Zählernummer, • Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der Energiewerke Zeulenroda GmbH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Die Energiewerke Zeulenroda GmbH kann den Kunden per Post über Vertriebsangebote der Energiewerke Zeulenroda GmbH informieren und zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktieren. Der Kunde kann dem jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

10. Inkrafttreten (§ 5 Abs. 2 StromGVV / GasGVV)

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. April 2016.
- 10.2 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Energiewerke Zeulenroda GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Energiewerke Zeulenroda GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**Preisblatt der Energiewerke Zeulenroda GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV
gültig ab dem 01.04.2016**

	netto	brutto
Zu 2.2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV / GasGVV)		
• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung		
Je zusätzliche Abrechnung	9,00 €	10,71 €
Die Kosten der regulären jährlichen Jahresverbrauchsabrechnung sind bereits im jeweiligen Grundpreis der Allgemeinen Tarife enthalten.		
Zu 4.1 der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlungen, Vorkassensysteme § 14 StromGVV / GasGVV)		
• Nach Aufwand mindestens	30,00 €	35,70 €
Zu 6.1 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / GasGVV)		
• Je Mahnschreiben	2,50 €	
Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV / GasGVV)		
• Anfahrtskosten bei erfolglosem Versuch der Sperrung	30,00 €	
• Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)	39,00 €	
• Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)	39,00 €	46,41 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19 %); wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Werden in begründeten Fällen Leistungen ausnahmsweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten der Energiewerke Zeulenroda GmbH bzw. des jeweils zuständigen Netzbetreibers und/oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht, ist die Energiewerke Zeulenroda GmbH berechtigt, dem Kunden die jeweils anfallenden tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.